



Weisung zum Reglement Rotkreuzdienst (Reglement RKD) (59.500), Artikel 18

Version	Juni 2022; ersetzt Version vom Mai 2020
Kurztitel	
Weisung zum Reglement Rotkreuzdienst (Reglement RKD) (59.500), Artikel 18 Ausbildung an der Pistole	
Zweck	
Diese Weisung regelt Umfang, Zyklus und Organisation der Ausbildung (Basis- und Auffrischkurse) an der persönlichen Waffe (Pistole).	
Geltungsbereich	
Angehörige des Rotkreuzdienstes RKD (AdRKD)	
Inhalt	
<p>AdRKD leisten ihren Dienst grundsätzlich unbewaffnet. Auf Gesuch kann die Armee die AdRKD mit der Pistole als persönliche Waffe ausrüsten und daran ausbilden.</p> <p>AdRKD, die zu ihrem eigenen Schutz mit einer Pistole ausgerüstet werden wollen, stellen der Chefin oder dem Chef RKD ein schriftliches Gesuch (Formular: Antrag zum Tragen einer Armeepistole für AdRKD).</p> <p>Die Chefin oder der Chef RKD leitet das Gesuch an die Armee weiter, welche in der Folge eine Überprüfung gemäss Art. 113 des Bundesgesetzes über die Arme und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vornimmt.</p> <p>Basierend auf dem Ergebnis der Prüfung, welche die Chefin oder der Chef RKD von der Armee in Kopie erhält, entscheidet er oder sie über die Bewilligung des Gesuches und leitet diese an die zuständigen Stellen der Armee weiter. Fällt das Ergebnis der Prüfung nach MG negativ aus, wird die Bewilligung in jedem Fall abgelehnt.</p> <p>Für die Ausbildung an der persönlichen Waffe ist ausschliesslich die Armee zuständig. Für die mit einer Pistole ausgerüsteten AdRKD gelten die Vorschriften der Armee über die Ausbildung an der Waffe, deren Gebrauch und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten analog.</p> <p>1. Basiskurs</p> <p>Der obligatorische Basiskurs dauert 4-5 Tage.</p> <p>Ausbildungsthemen: Manipulationen, Sicherheitsvorschriften, Schiessübungen.</p> <p>Die persönliche Waffe (Pistole) wird bei Kursstart übergeben. Die AdRKD ist für ihre Waffe vollumfänglich verantwortlich. Die Waffenummer muss der GS RKD schriftlich gemeldet werden.</p> <p>2. Auffrischkurs</p> <p>Der Auffrischkurs dauert 2-3 Tage.</p> <p>Ausbildungsthemen: Die Inhalte des Basiskurses werden repetiert und vertieft.</p>	



Dieser Kurs muss alle 2 Jahre obligatorisch besucht werden.

3. Nachweis von anerkannten regelmässigen Schiessausbildungen

Von der Pflicht zur Teilnahme an einem Auffrischkurs ausgenommen sind AdRKD, die den Nachweis von anerkannten regelmässigen Schiessausbildungen erbringen. Als solche werden die Teilnahme am Bundesprogramm (Obligatorisches) oder am eidg. Feldschiessen anerkannt. Der entsprechende Nachweis muss der GS RKD alle zwei Jahre schriftlich eingereicht werden.

Gültig ab / Gültig bis:	01. Juli 2022
Genehmigt: Chefin Rotkreuzdienst RKD	
Zur Kenntnis genommen: Direktor SRK	
Datum Version:	29.06.2022
Verteiler:	Analog Reglement RKD (59.500)
Ersteller:	Dir D / GS RKD Gisela Rütli